

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 92/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1993

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-  
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/93<sup>(4)</sup>,  
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses  
Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(5)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92<sup>(6)</sup>, unter-  
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-  
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.  
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den  
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele  
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-  
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung für  
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens  
42,140 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien  
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur  
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,  
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von  
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.